

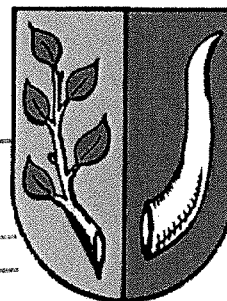
Dorfgemeinschaft Hagen e.V.

„Das Mühlenfelder Land hat Zukunft“

Stadtverwaltung
NEUSTADT a. RBGE

/ 4. Mai 2021

Hagen



Dorfgemeinschaft Hagen e.V.
Zur Kirche 4 • 31535 Neustadt

Stadt Neustadt a. Rbge.
Herrn Bürgermeister Dominic Herbst
Nienburger Str. 31

31535 Neustadt

Dorfgemeinschaft Hagen

Uwe Scheibe

✉ Am Wacholder 8
31535 Neustadt
☎ 05034 / 4759
✉ uwescheibe@t-online.de

Hagen, den 29.03.2021

Antrag auf Vorfinanzierung von 500.000,- Euro für die Maßnahme „Wohnen im Alter“ im Stadtteil Hagen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Herbst, sehr geehrter Herr Ahrbecker, sehr geehrte Damen und Herren,

für das Teilprojekt „Wohnen im Alter“ haben wir vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser in Hildesheim einen Zuwendungsbescheid in Höhe von 500.000,- Euro erhalten. Der Zuschuss wird erst nach Fertigstellung der Maßnahme abgerechnet und ausgezahlt. Wie telefonisch schon mit Herrn Ahrbecker besprochen, bitten wir von daher um eine Vorfinanzierung des Betrages.

Wir bitten um Auszahlung auf das folgende Konto:

IBAN: DE53250692620012509105

BIC: GENODEF1NST

Der Zuwendungsbescheid ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt.
Vielen Dank für die Unterstützung des Vorhabens.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Hahn
Vorsitzender

gez. Uwe Scheibe
stellv. Vorsitzender

gez. Claudia Cousin-Sauer
Kassenführerin

gez. Dieter Drape
Ehrenvorsitzender

Matthias Buse, Claudia Cousin-Sauer, Jean-Claude Cousin-Sauer, Dieter Drape, Frank Hahn, Marco Kahle, Nico Könnecke, Barbara Meyer, Matthias Orbach, Uwe Scheibe, Thomas Wimmer

Dorfgemeinschaft Hagen e.V., Zur Kirche 4, 31535 Neustadt
IBAN DE 91 2506 9262 0012 5091 00 Raiffeisen-Volksbank Neustadt e.G.
Steuer-Nr. 34 / 215 / 03321 vom 26.03.2020



Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Zentralstandort Hildesheim

ArL Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim

Dorfgemeinschaft Hagen e. V.
Zur Kirche 4
31535 Neustadt am Rübenberge
- Hagen -

Registrier-Nr.: 276032530111119
Festlegungs-Nr.: 21329/05/2
Bearbeitet von: Herrn Schwerin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Main Zeichen (Bei Antwort angeben)
3.14-5.1.2.9 Mühlenfelder Land: Dorfgemeinschaft
Hagen - Wohnen im Alter

Durchwahl
Telefax:
E-Mail

+49 5121 6970-189

05121 6970-202

Jens.Schwerin@arl-lw.niedersachsen.de

Hildesheim,
13.05.2020

Zuwendungsbescheid

Zuwendungen des Landes Niedersachsen zur Förderung eines Projektes in der Maßnahme Dorfentwicklung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)

Bezug: Ihr Antrag vom: 12.09.2019
Eingegangen am: 13.09.2019

- Anlagen:**
1. ANBest-ELER
 2. Formular „Auszahlungsantrag / Verwendungsnachweis (Vorlagetermin: 31.10.2021)“
 3. Anlage zum Verwendungsnachweis „Liste der Einnahmen und Ausgaben“
 4. Informationsblatt zur Publizität
 5. Erläuterungstafel
 6. Formular Auskunft zum Angebotsvergleich
 7. Merkblatt zur Datenverarbeitung
- Hinweis:** vgl. Nebenbestimmungen 5.1 / 5.2 / 6.4 / 6.5 / 6.8 / 6.10 – 6.12 / 7.1 – 7.7

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 Bewilligung

Auf Ihren oben genannten Antrag bewillige ich Ihnen auf Grundlage

- der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 01.08.2017 (Nds. MBl. S. 994) sowie
- der §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung

für die Zeit vom 13.05.2020 bis 31.10.2021 (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von **52,0311 %** der unter Ziffer 4 ermittelten Bemessungsgrundlage der Zuwendung,

höchstens jedoch

500.000,00 €

(in Worten: FünfhundertTausend Komma Null Null Euro)

Dienststelle
Zentralstandort Hildesheim
Bahnhofplatz 3-4
31134 Hildesheim

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 9:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
05121 6970-0
Telefax
05121 6970-202

E-Mail
poststelle@arl-lw.niedersachsen.de
Internet
www.arl-lw.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB BLZ 25050000
Konto-Nr. 10 60 36 767
BIC NOLADE2HXXX

!Im vorgenannten Bewilligungszeitraum muss der Verwendungszweck erreicht, das Vorhaben tatsächlich fertiggestellt und bezahlt worden sowie die Vorlage des Verwendungsnachweises/Auszahlungsantrages erfolgt sein.

Beachten Sie insbesondere den unter Ziffer 5 festgesetzten Termin.

Das Vorverfahren wird angeordnet.

Das Vorverfahren ist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens angeordnet worden. Das Vorverfahren kann gem. § 80 Abs. 3 Nr. 2 des Nds. Justizgesetzes (NJG) für Verwaltungsakte, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) erlassen werden, von der Behörde angeordnet werden. Mit der Einführung des Optionsmodells i. S. des § 80 Abs. 3 NJG soll dem Betroffenen ein einfacher und kostengünstiger Rechtsschutz gewährt werden. Die Fördermaßnahmen im Bereich des EGFL und ELER sind grundsätzlich geeignet zur Durchführung eines Vorverfahrens. Denn im Rahmen eines Vorverfahrens kann vor Erhebung einer Klage zeitnah mit dem Betroffenen eine Klärung der Sach- und Rechtslage herbeigeführt und so ein langjähriger Rechtsstreit verhindert werden. Öffentliche Belange, die einer Anordnung entgegenstehen, sind derzeit nicht ersichtlich.

Die Zuwendung wird aus Landes- und Bundesmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gewährt.

2 Zuwendungszweck

Die Mittel werden zur Durchführung des folgenden Vorhabens bewilligt:

„Neubau eines altersgerechten & barrierefreien Wohnhauses - "Wohnen im Alter" – als Projekt zur Schaffung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen, die geeignet sind als Begegnungsstätte für die ländliche Bevölkerung das dörfliche Gemeinwesen, die soziale und kulturelle Infrastruktur zu stärken – Zur Kirche 1 in 31535 Hagen –,

Grundlage für die Bestimmung des Verwendungszwecks sind die Angaben zum Vorhaben in Ihrem Förderantrag. Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur für das im o.g. Antrag bezeichnete und oben beschriebene Vorhaben verwendet werden.

3 Finanzierungsart, Zuwendungsart und –form

Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung in der Form der Anteilfinanzierung gewährt.

4 Finanzierungsplan (Ausgaben und Einnahmen)

4.1 Ausgaben

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben → 960.963,20 €

4.2 Einnahmen

Folgender Einnahmenplan (Finanzierung) ist verbindlich:

	EURO
Barer Eigenanteil des Zuwendungsempfängers	460.963,20
Unbare Sachleistungen	
Anderweitige öffentliche Förderung	
Leistungen Dritter	
Nicht rückzahlbare Zuwendung	500.000,00
Summe:	960.963,20

Soweit nicht im Antrag anderslautend angegeben, wurde bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Zuwendung entsprechend des in den Antragsunterlagen dargestellten Umfangs von einer Vergabe an einen Unternehmer ausgegangen. Sollten davon abweichend Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt werden, behalte ich mir vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, die Bemessungsgrundlage der Zuwendung neu zu ermitteln und den Zuwendungsbetrag anteilig zu kürzen.

5 Auszahlung

5.1 Termine

Die Zuwendung wird erst nach Fertigstellung des Vorhabens ausgezahlt (Erstattungsverfahren).

Der Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis muss bis zum **31.10.2021** mit den erforderlichen Unterlagen (Nachweis der bezahlten Rechnungen mittels qualifizierter Zahlungsnachweise) hier vorgelegt werden.

Neben den in Ziffer 1 genannten Vorgaben (Erreichung des Zuwendungszwecks, Fertigstellung des Vorhabens und Bezahlung der vorliegenden Rechnungen innerhalb des Bewilligungszeitraums) ist das Vorhaben zeitlich so durchzuführen, dass der Auszahlungsantrag zu dem vorstehend genannten Termin fristgerecht vorgelegt werden kann.

Eine Fristverlängerung kann beantragt werden. Ein Anspruch auf eine Verlängerung besteht jedoch nicht.

5.2 Einzureichende Unterlagen

Die maßgeblichen Rechnungsbelege sind im Original und einer Kopie sowie mit den dazugehörigen qualifizierten Zahlungsnachweisen vorzulegen. Die Zuwendung wird nur auf Grund geleisteter Ausgaben (abzüglich Skonti und Rabatte) für tatsächlich erbrachte Leistungen gezahlt.

Nicht förderfähige Positionen sind von Ihnen auf den Rechnungen deutlich zu kennzeichnen und von den Gesamtkosten in Abzug zu bringen.

5.3 Qualifizierte Zahlungsnachweise

Die Bezahlung der jeweiligen Rechnung ist durch einen qualifizierten Zahlungsnachweis zu belegen.

Qualifizierte Zahlungsnachweise sind u.a.:

A) bei unbarer Abwicklung mittels Überweisung:

1. vorzugsweise Kontoauszüge in der Form:

1.1 Originale oder

1.2 Kopien oder

1.3 Ausdrucke elektronisch erstellter Kontoauszüge, z. B. in Form von PDF-Dateien, die das Buchungs- bzw. Wertstellungsdatum erkennen lassen müssen

2. Bestätigungen der Bank über die erfolgten Buchungen unter Angabe des Buchungs-/Wertstellungsdatums

3. Auszüge aus einem Titelnachweis, sofern daraus die IST-Buchung ersichtlich ist, oder ein vergleichbarer Nachweis, wenn es sich um öffentliche oder private Begünstigte handelt, die über öffentliche Stellen Zahlungen tätigen.

4. Bei Sammelanweisungen ist wichtig, dass aus einer Einzelaufstellung ersichtlich wird, dass der in die Abrechnung eingestellte Betrag im Rahmen der Sammelanweisung mit überwiesen wurde.

Die nachfolgenden vier Belegarten sind in der kumulativen Gesamtbetrachtung als "vergleichbarer Nachweis" anerkannt:

- Ausgabe Buchungsbeleg als Nachweis der einzelnen Auszahlungsanordnung mit Kreditorennummer und

- Kontoauszug Kreditor aus dem die Rechnungs- und Zahlungsdaten ersichtlich sind und

- (Datenträger-)Begleitzettel aus dem Dateiname, Anzahl Sätze und Sammelauszahlungsbetrag ersichtlich sind und

- Detailansicht Kontoumsätze von der ausführenden Bank nach erfolgter Auszahlung, aus der das Auszahlungsdatum mit Gesamtbetrag und die Anzahl der Kontoumsätze ersichtlich sind, über die eine Rückverfolgung zum Einzelbeleg (= "Ausgabe Buchungsbeleg") hin möglich ist.

B) bei unbarer Abwicklung mittels Online-Bezahlverfahren (z. B. AmazonPayment, PayPal, giropay, paydirect, Sofort-Überweisung o. Ä.) zusätzlich zu der Zahlungsbestätigung entweder der übliche Kontoauszug oder ein Nachweis, wer Eigentümer/in des Onlinekontos ist.

C) bei **Barzahlungen** bis zu einem Gesamtpreis von 250 Euro (für sogenannte "Rechnungen über Kleinbeträge" nach den Bestimmungen des § 33 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV)) einfache Bestätigungen des Zahlungsempfangers, darüber hinaus quitierte Rechnungen mit Angabe der Adresse der/des Begünstigten oder ein Barkassenbeleg/Barbeleg.

5.4 **Unqualifizierte Zahlungsnachweise sind u.a.:**

1. Überweisungsträger (auch gestempelt, Selbstanfertigung ohne Überweisung möglich)
2. Ausdrucke des Überweisungsauftrags, z.B. aus dem Online-Banking
3. einfache Bildschirmausdrucke (Screenshots)
4. händisch zusammenkopierte Kontoauszüge

6 **Allgemeine Nebenbestimmungen**

1. **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen**

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-ELER) werden hiermit zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

2. **Nachträgliche Änderungen von Auflagen**

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

3. **Drittmittel**

Leistungen Dritter und anderweitige öffentliche Förderungen sind in die Anlage zum Verwendungsnachweis (Liste der Einnahmen und Ausgaben) unter Angabe des Einzahlungsdatums einzutragen und mittels qualifizierter Zahlungsnachweise zu belegen.

4. **Umsatzsteuer**

Änderungen zur Vorsteuerabzugsberechtigung sind der zuständigen Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen (s. Merkblatt zur Umsatzsteuer)..

Sollte mit dem Antrag auf Förderung bereits eine Erklärung vorgelegt worden sein, darf diese zum Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises nicht älter als ein Jahr sein. Bitte überprüfen Sie dahingehend Ihre Unterlagen, da ansonsten keine Anerkennung der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer erfolgen kann.

5. **Ausschreibung und Vergabe**

Es sind die Vorgaben zur Auftragserteilung nach Nr. 3.3 ANBest-ELER zu beachten (Mindestangebote).

Spätestens mit Einreichung des Auszahlungsantrages/Verwendungsnachweises sind für **Aufträge ab einem geschätzten Nettoauftragswert von 25.000 €** die folgenden Unterlagen als Kopie einzureichen:

- sämtliche Angebotsanfragen
- vollständige Angebotsunterlagen des Unternehmens, das den Auftrag erhalten hat inkl. Auftragserteilung
- Angebote der übrigen Anbieter (die Seiten, aus denen ersichtlich wird, auf welche Angebotsaufforderung mit welcher Angebotssumme geboten wurde)
- Formular „Auskunft zum Angebotsvergleich“ (siehe Anlage zum Bescheid)
- ggf. Stellungnahme zu vorgenommenen Änderungen im Zusammenhang mit den vorgelegten Angeboten (Anpassungen/Verhandlungen von Angeboten auch nach Auftragserteilung)
- Begründung, wenn weniger als drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden
- Begründung, wenn trotz entsprechender Aufforderungen weniger als drei Angebote vorgelegt werden können.

Bei Nichtvorlage einzelner oben stehender Unterlagen ist eine Begründung beizufügen.

6. **Insolvenz**

Die Bewilligung ergeht unter der Auflage, dass Sie der Bewilligungsbehörde unverzüglich die Beantragung und Eröffnung eines etwaigen Insolvenzverfahrens/Verbraucherinsolvenzverfahrens bezüglich Ihrer Person mitteilen.

7. **Interessenkonflikte**

Die Bewilligung ergeht unter der Auflage, dass Sie die Vorschriften zu Interessenkonflikten in Vergabeverfahren (siehe Merkblatt zur Antragstellung) beachten.

8. **Abweichungen**

Abweichungen gegenüber dem Antrag bzw. den im Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen, insbesondere in der Art und dem Umfang der Ausführung, sind dem ArL Leine-Weser in jedem Fall vor Beauftragung und Ausführung formlos anzuzeigen und mit ihr abzustimmen.

Hierzu gehören im Wesentlichen die Änderungen, die den Zuwendungszweck verändern oder gefährden können, aber auch Auftragsweiterungen.

9. **Aufbewahrungsfristen**
Sämtliche Antragsunterlagen, Aufzeichnungen und Belege sind abweichend von VV Nr. 6.7. ANBest-ELER (Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) beginnend am 1. Januar des auf die Schlusszahlung des Zuwendungsgebers folgenden Jahres bis zum Ablauf der längsten Zweckbindungsfrist dieses Bescheides aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
10. **Zweckbindungsfristen**
Die geförderten Grundstücke / Bauten / baulichen Anlagen dürfen innerhalb eines Zeitraums von 12 Jahren nach Abschluss des Vorhabens nicht veräußert, verpachtet, stillgelegt oder dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Verwendungszweck zuwiderlaufend verwendet werden (Nr. 4.2 ANBest-ELER). Die Frist beginnt mit Abschluss des Vorhabens und endet mit Ablauf des zwölften auf die Schlusszahlung des Zuwendungsgebers folgenden Kalenderjahres. Nach Ablauf der vorstehend genannten Zweckbindungsfrist können Sie grundsätzlich über die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen frei verfügen.
11. **Behördliche Genehmigungen**
Sind für die Förderfähigkeit des beantragten Vorhabens **behördlichen Genehmigungen** erforderlich, so sind diese **spätestens im Rahmen des Auszahlungsantrags als Kopie vorzulegen**, mit dem von diesen Genehmigungen betroffene Ausgaben abgerechnet werden sollen.
Hier: Kopie der Baugenehmigung und Kopie des Erbpachtvertrages.
12. **Publizität**
Nach dem vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft herausgegebenen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)" besteht für Begünstigte, die eine Zuwendung aus dieser GAK erhalten, die Verpflichtung zur Information und Publizität. Ziel ist es, während der Durchführung und nach Abschluss eines Vorhabens die Öffentlichkeit über die finanzielle Unterstützung des Bundes und des Landes Niedersachsen zu unterrichten.
Das beigefügte "Informationsblatt zur Publizität" wird daher hinsichtlich seiner Regelungen in den Ziffern 4.1 und 7 zum Bestandteil dieses Bescheids erklärt.
Die Bewilligung ergeht unter der Auflage, dass die Öffentlichkeit durch das Anbringen der mit diesem Bescheid zugesandten Erläuterungstafel informiert wird. Bei Verlust oder Beschädigung der Erläuterungstafel ist diese auf eigene Kosten zu ersetzen. Die Anforderungen an die Dauer der Anbringung und den Anbringungsort ergeben sich aus den Ziffern 4.1 und 7 des beigefügten "Informationsblatts zur Publizität". Beachten Sie bitte die in den "Allgemeinen Nebenbestimmungen" festgesetzte Zweckbindungsfrist.

7 Besondere Nebenbestimmungen

1. Projektbedingt zusätzlich entstehende Kosten, die bei Antragstellung nicht erkennbar bzw. bekannt waren, die jedoch der ordnungsgemäßen Umsetzung des beantragten Projekts dienen, sind mir **vor** der Vergabe von Aufträgen und der Umsetzung anzuzeigen. Ich werde dann die Förderfähigkeit prüfen und Sie benachrichtigen. Werden solche Kosten erst mit dem Verwendungsnachweis geltend gemacht, sind diese nicht förderfähig und von den Gesamtkosten abzuziehen. Der Verwendungsnachweis fragt solche Kosten unter Nr. 1.3 ab.
2. Mit meiner Zustimmung können höhere Kosten bei einem Gewerk durch geringere Kosten bei einem anderen Gewerk innerhalb des Projekts ausgeglichen werden. Eine formlose Mitteilung genügt.
3. Für die Dacheindeckung ist ein roter, nicht engobierter Tonziegel (Hohlpfanne oder Hohlfalz) zu verwenden.
4. Für Gewerke aus Holz im Innen- und Außenbereich darf **kein Tropenholz** verwendet werden. Es ist einheimisches Holz einzusetzen.
Insbesondere die Fenster und Türen sind aus einheimischem Holz auszuführen.
5. Der Neubau ist in Ziegelbauweise mit roten Ziegelwänden auszuführen.
Die Details in der Gestaltung der Ausführungsplanung sind mit dem Planungsbüro Stadtlandschaft abzustimmen. Das Ergebnis - Ansichten des Neubaus - ist dem ArL Leine-Weser formlos mitzuteilen.
6. Die Ausführung ist durch **Nachher-Fotos** zu dokumentieren.
Zusätzlich ist **spätestens zusammen mit dem Verwendungsnachweis ein Foto der angebrachten Erläuterungstafel** einzureichen.
Ansonsten ist das Projekt so wie beantragt auszuführen.

7. Die Auswahl des Planungsbüros / Architekten / Ingenieurs ist zu begründen.

Grundsätzlich können Honorarleistungen für Planungsarbeiten der Leistungsphasen 1-8 nur dann gefördert werden, wenn diese zuvor über einen Wettbewerb vergeben worden sind. Hierfür sind mindestens drei geeignete Planungsbüros zur Abgabe eines Angebotes über die Entwurfs- und Ausführungsplanung aufzufordern. Das förmliche Verfahren ist nicht erforderlich, wenn Sie anhand einer Rotationsliste nachweisen können, dass Sie bei Baumaßnahmen zwischen verschiedenen Planungsbüros auswählen.

Spätestens zusammen mit dem Verwendungsnachweis sind mir daher entweder die Angebote von mindestens drei geeigneten Planungsbüros in Kopie vorzulegen, oder alternativ der Nachweis über eine Rotationsliste für verschiedene Hochbauprojekte der vergangenen Jahre.

8 **Besondere Hinweise**

1. **Abtretung**

Forderungsabtretungen zugunsten Dritter gemäß § 399 2. Alternative des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Verpfändungen zugunsten Dritter gemäß § 1275 BGB i. V. m. § 399 2. Alternative BGB in den jeweils geltenden Fassungen sind ausgeschlossen.

2. **Subventionen**

Die in Ihrem Antrag enthaltenen Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) - § 1 Niedersächsisches Subventionsgesetz (NSubvG) vom 22.06.1977 (Nds. GVBl. S. 189) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Nach § 3 des SubvG sind Sie verpflichtet, uns umgehend alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen.

3. Bei der Umsetzung des Projektes sind die Grundsätze der Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

9 **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem **Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim** erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Eine Abschrift dieses Bescheides erhalten: Planungsbüro Stadtfandschaft / Region Hannover (EU-Stabsstelle) / Stadt Neustadt am Rübenberge / Kirchengemeinde Hagen
